

Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

Am 19. Februar kündigte Handelsminister Sydow im Abgeordnetenhaus an: „Es wird voraussichtlich in kurzer Zeit von Reichs wegen eine Verordnung erlassen werden, die die Einfuhr nicht bloß von Luxusgegenständen, sondern von entbehrlichen Gegenstände einschränkt oder verbietet.“ Dieses Verbot liegt jetzt vor. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende „Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände“ vom 25. Februar 1916:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs bis auf weiteres zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände veröffentlichen, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 zu gestatten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Februar 1916.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrück.

Die in der Anlage im „Reichsanzeiger“ aufgeführten „entbehrlichen Gegenstände“, deren Einfuhr bis auf weiteres verboten ist, sind die folgenden, wobei die in Klammern angefügten Zahlen die betreffenden Nummern des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 angeben:

- Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Biergärtnerei der Tarifnummern (38, 39, 41—44).
- Mandarinen (51).
- Traubenrosinen (53).
- Ananas (55, 219).
- Ingwer, Vanille (67).
- Kaviar und andere Waren der Tarifnummer (118).
- Langusten (123, 124, 219).
- Schmuckfedern (148 531).
- Vogelbäuge und deren Teile (149, 531, 563, 566).
- Lilör (178, 179).
- Schaumwein (181).
- Zuckerwerk und andere Waren der Tarifnummer (202).
- Marmor, Marmor; Waren daraus (234, 680, 682, 683, 685, 686, 687, 691, 692).
- Künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (354—358).
- Waren aus Seide der Tarifnummern (402—404, 406, 408, 410, 411).
- Baumwolltüll (452).
- Kleider, Fußwaren, sonstige genähte Gegenstände, ganz oder teilweise aus Seide der Tarifnummer (517).
- Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus anderen Gespinnstwaren als Seide, wenn sie aus Spitzen oder Stidereien bestehen, der Tarifnummer (518—520).
- Künstliche Blumen und Teile davon (516, 523, 530, 592, 670 bis 672).
- Schuhe aus Gespinnstwaren, ganz oder teilweise aus Seide (527).
- Menschenhaare und Waren daraus (528—530).
- Fächer (532, 602, 604, 606).
- Hüte, Mützen (533—542, 565).
- Hutstumpen aus Filz (514, 540).
- Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (562).
- Pelzwaren (564, 565).
- Ausgestopfte Tiere, Teile davon (566).
- Waren aus tierischen Schnitzstoffen der Tarifnummer (601 bis 608).

Waren aus Zellhorn und andere Waren der Tarifnummer (640).

Ausländische Brief- und Wohltätigkeits-(Wohlfahrts-)Marken (657, 658, 673).

Gemälde (677).

Edelsteine der Tarifnummer (678).

Bildwerke aus Steinen aller Art, Luxusgegenstände aus Stein (690, 692).

Gold- und Silberwaren (771, 776).

Feine Eisenwaren, Kunstschmiedearbeiten (836, 837).

Schreibfedern aus Stahl (840).

Waren aus unedlen Metallen der Tarifnummern (883—888).

Maschinen, Werkzeuge und andere Waren der Tarifnummer (891).

Maschinen und Teile davon der Tarifnummern (895—897).

Webstühle (900).

Tonwerkzeuge (937—944).

Kinderpielzeug (946).

Auf Grund dieser Verordnung veröffentlicht der Stellvertreter des Reichskanzlers, Debrück, nachstehende Bekanntmachung.

§ 1. Die Einfuhr der in der Anlage aufgeführten Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Die Zollbehörden werden ermächtigt, bei einem bestehenden Veredelungsverkehr sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr insoweit Ausnahmen von den Verböten des § 1 zuzulassen, als sie zur Zulassung des genannten Verkehrs zuständig sind.

§ 3. Falls der Wert der einzuführenden Sendung fünfzig Mark nicht übersteigt, sind die Hauptzollämter bzw. die von ihnen zu bezeichnenden Zollämter,

falls der Wert der Sendung fünfhundert Mark nicht übersteigt, sind die Zolldirektionsbehörden ermächtigt, in unbedenklichen Fällen Ausnahmen von den Einfuhrverböten zu gestatten.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die Hauptzollämter werden ermächtigt, die Einfuhr von Gegenständen der in der Anlage bezeichneten Art zu gestatten, falls der Nachweis erbracht wird, daß die Ware beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bezahlt war.

Das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren entspricht dem Streben, uns unabhängig vom Ausland zu machen und

die Einfuhr zu vermindern. Das Verbot soll den Abfluß deutschen Geldes in das Ausland einschränken und dadurch einer Verschlechterung der deutschen Valuta im Auslande entgegenwirken. Durch die neue Maßnahme wird neben manchem Handelszweige eine Reihe wichtiger Gewerbe in Deutschland erheblich getroffen, vor allem in der Nahrungsmittelindustrie und in der Konfektion. Diese Opfer für einen Teil der deutschen Industrie wiegen schwer, schwerer als die Beschränkungen, die dem einzelnen durch den Verzicht auf diesen oder jenem Genuß, auf liebgeordnete Gewohnheiten, auf Luxuswaren und andere mehr oder weniger entbehrliche Gegenstände auferlegt werden. Diese Einschränkungen für den Einzelnen sind leicht zu ertragen, aber auch Handel und Industrie werden das neue Opfer, das ihnen der Krieg auferlegt, auf sich nehmen und in ihrer während des Krieges oft erprobten Anpassungsfähigkeit an die Forderungen des Tages auszugleichen vermögen.